

Sicherheit im Schulsport - Belehrung

Folgende Regelungen zur Sicherheit im Schulsport gelten laut der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport) vom 10.12.2014 und der Unfallkasse Sachsen von Januar 2023:

1. Hallenordnung

Das Betreten der Umkleidekabinen, der Turnhalle und der Geräteräume erfolgt nur nach Anweisung bzw. Genehmigung durch den Sportlehrer. Während der Stunde darf die Halle nur nach Rücksprache verlassen werden. Beschädigungen und Verschmutzungen in der Umkleidekabine und Sporthalle sind zu unterlassen. Essen und Trinken ist im Hallenbereich zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Kaugummi! Des Weiteren sind alle allgemeingültigen Hygieneregeln der Schule einzuhalten.

Den Anordnungen des Lehrers sowie des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Sportsachen

Die Teilnahme am Schulsport erfordert geeignete Sportkleidung und Sportschuhe. Diese Kleidung sollte angemessen und funktional sein, sowie der Jahreszeit entsprechen. Die Sportschuhe müssen hallentauglich sein und dürfen keine abfärbende Sohle besitzen. Nach dem Unterricht stehen die sanitären Einrichtungen zur Verfügung.

3. Sicherheit

Vor Beginn des Sportunterrichts sind **ausnahmslos** alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, abzulegen.

- Hierzu gehören insbesondere: Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker, Piercings). Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollständig von einem silikon- oder Gummipropfen zu verschließen.
- Lange Haare sind zusammenzubinden und es ist auf eine angemessene Fingernagellänge zu achten. Künstliche Fingernägel sind zu entfernen.
- Brillenträger sollten im Sportunterricht eine sportgerechte Brille tragen, da durch sie Sportunfälle und Augenverletzungen vermieden werden können.

Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Unterrichtsausschluss, bei Leistungsbewertungen ergeht die Note -ungenügend-!

Wertsachen und Geld unterliegen der Eigenverantwortung! Es wird keine Haftung übernommen!

4. Befreiung

Laut geltender Schulbesuchsordnung entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen bis zu einer Dauer von 4 Wochen der Sportlehrer.

Eltern können bei akut auftretenden Verletzungen oder Erkrankungen schriftlich um kurzfristige Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bitten. Dieser kann für die Dauer von einer Woche schulintern stattgegeben werden. Sollte das Kind für einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei dauerhafter Beeinträchtigung (mehr als 4 Wochen) entscheidet eine Bescheinigung des Facharztes über eine Teil- oder Vollbefreiung vom Sportunterricht.

a) Regelung bei Sportbefreiung

Unabhängig von der Art der Befreiung (einmalige Entschuldigung durch Erziehungsberechtigte; befristete ärztliche Befreiung oder dauerhafte Atteste) besuchen die Schüler/innen in der Zeit des geplanten Sportunterrichts verpflichtend die Schule und haben Sportsachen mitzuführen.

Bei Nichtbeachtung erfolgt bei Leistungsbewertungen die Note -ungenügend-!

Bei Vorlage eines Attestes entscheidet der Sportlehrer nach individueller Rücksprache über den eventuellen Verbleib in der Schule unter Aufsicht unseres Schulassistenten Herrn Solbrig. Da kann die Möglichkeit eingeräumt werden Unterrichtsinhalte nach eigener Wahl vor- bzw. nachzubereiten, Hausaufgaben anzufertigen oder individuelle Arbeitsaufträge der Fachlehrer/innen zu bearbeiten. Diese Regelung betrifft alle geplanten Sportstunden, auch „Randstunden“! Ausnahmen werden über den Vertretungsplan bekanntgegeben.

5. Sportunfall

Alle Verletzungen während einer Sportstunde sind unmittelbar dem Sportlehrer zu melden und werden als Unfallanzeige dokumentiert.

Alle langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind dem Sportlehrer zu melden und mit Attest zu belegen. Bei notwendigen Medikamenten besteht Eigenverantwortung.

6. Weg zur Turnhalle

Hierbei sind die Regeln des öffentlichen Verkehrs zu beachten. Die Laufwege erfolgen auf kürzestem und schnellstem Weg. Die Außendarstellung unserer Schule darf hierbei nicht gefährdet sein und das Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden.

Fachschaft Sport / OS Löbnitz

Verweis auf: https://www.uksachsen.de/fileadmin/user_upload/Download/UK-Sachsen-Publikationen/UK_Sachsen_02-10_Sicher_im_Schulsport.pdf